

Hinweise für Besucher*innen im Städtischen Pflegeheim Neubrandenburg während der Covid-19-Pandemie, <u>Stand 07.06.2021</u>

Sehr geehrte Gäste des Hauses,

das Land M-V hat die Elfte Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung vom 04. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 844) erlassen. Vor dem Hintergrund von kaum noch vorhandener Neuinfektionen in Pflegeeinrichtungen sowie der landesweit stabil geringen Inzidenzwerte werden nun weitere Öffnungsschritte in Altenpflegeeinrichtungen umgesetzt.

Aufgrund des Ausbaus der öffentlichen Teststellen wurde eine Erweiterung des § 5 Abs.5 vorgenommen: "Besuchende Personen" sind "gehalten, einen" für den Besuch von Pflegeeinrichtungen "genügenden Test **vorrangig** in hierfür eingerichteten Teststellen (zum Beispiel Testzentren, Apotheken) vornehmen zu lassen. Im Übrigen stellen die Einrichtungen die Möglichkeit zur Testung bedarfsentsprechend und täglich vor Ort sicher. Die Möglichkeit zur täglichen Testung vor Ort kann durch die Einrichtungsleitung zeitlich eingeschränkt werden."

Weiterhin gilt nach § 6 Abs. 2: "Jede Person, die die Einrichtung betritt, hat gegenüber der Einrichtungsleitung zu bestätigen, dass bei ihr keine mit COVID-19 vereinbaren Symptome wie beispielsweise Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust vorliegen und sie keine Kontaktperson oder ansteckungsverdächtig für Coronavirus SARS-CoV-2 ist"

Im Städtischen Pflegeheim setzen wir die o.g. Verordnung wie folgt um:

Besuchsregelung:

- Ein Besuch ist jederzeit möglich. Das Betreten der Einrichtung ist gem. § 5 Abs. 5 jedoch weiterhin nur möglich, "wenn das Ergebnis eines vor Ort durchzuführenden PoC-Antigen-Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ist oder der Nachweis eines nicht älter als 24 Stunden negativen Ergebnisses eines PoC-Antigen-Tests beziehungsweise der Nachweis des negativen Testergebnisses eines nicht länger als 72 Stunden zurückliegenden PCR-Tests beigebracht wird."

Geimpfte besuchende Personen sind vom Testerfordernis befreit. Zur Nachweisführung einer vollständigen Impfung (gilt ab 14 Tage nach der Zweitimpfung) ist die Impfbescheinigung nach § 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen. Diese Ausnahme gilt auch für genesene Personen, diese haben einen entsprechenden Genesenennachweis des Gesundheitsamtes (der Quarantänebescheid kann nicht anerkannt werden) vorzulegen.

- Das Ausfüllen des Vordrucks "Besucheranmeldung" ist weiterhin notwendig
 - -> mit der Bestätigung, dass bei den Besuchspersonen keine mit COVID-19 vereinbaren Symptome wie beispielsweise Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust vorliegen und sie keine Kontaktperson oder ansteckungsverdächtig für Coronavirus SARS-CoV-2 ist.

Stand: 07.06.2021 (Inf16), Seite 1 von 2



Für die Besucheranmeldung ist die Empfangszentrale zu folgenden Zeiten besetzt:

Montag bis Freitag:	09.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.30 Uhr
Sonnabend und Sonntag:		14.00 bis 16.30 Uhr

Bitte beachten Sie auch die Einhaltung der Abstandsregelung bei der Besucheranmeldung, es ist nur eine Anmeldung von 3 Personen gleichzeitig möglich!

Wenn Sie unser Haus außerhalb dieser Zeiten besuchen möchten:

- Bitte füllen Sie den auf einem Stehtisch im Empfangsbereich ausgelegten Vordruck "Besucheranmeldung" aus.
- Gehen Sie bitte zum Hauptdienstzimmer des Pflegebereiches Ihres Angehörigen (Haus 1 - Bereich A: auf der Wohnebene 2, Bereich B: auf der Wohnebene 4, Haus 2 - Bereich C: auf der Wohnebene 2) und legen bei den Mitarbeitenden Ihren Testnachweis bzw. den Impf- oder Genesenennachweis vor.

Bitte beachten Sie:

- Die am Empfang geführte Liste über die Vorlage der Impf- und Genesenennachweise ist ein besonderer Service für unsere Besuchenden. Aus diversen Gründen kann diese Liste nicht auf die Pflegebereiche gegeben werden, deshalb ist ein Zugang außerhalb der Anmeldezeiten an der Empfangszentrale nur bei Vorlage eines Originaldokuments möglich!
- Bitte haben Sie bei Ihrer Anmeldung auf dem Bereich Verständnis dafür, dass unsere Mitarbeitenden Ihre pflegerischen Aufgaben wahrnehmen müssen und es deshalb zu Wartezeiten kommen kann!
- Achtung: Tritt ein Infektionsgeschehen in der Einrichtung auf, können keine Besuche stattfinden!

Durchführung Vor-Ort-Testung:

- Zu den folgenden Zeiten bieten wir eine **Vor-Ort-Testung** (PoC-Antigen-Test) an:

Montag bis Sonntag:	14.30 bis 16.00 Uhr

Hinweis:

Eine Terminvergabe für die Testung erfolgt ab sofort nicht mehr, bitte beachten Sie, dass auch Wartezeiten entstehen können.

Die folgenden weiteren Besuchsregelungen sind zwingend zu beachten:

- ➤ Legen Sie vor Betreten des Hauses einen <u>medizinischen Mund-Nase-Schutz</u> an, der selbst mitgebracht wird. Achtung! Während Ihres Aufenthaltes in den öffentlichen Räumen und Verkehrsflächen der Einrichtung einschließlich der Außenanlagen haben Sie den medizinischen Mund-Nase-Schutz zu tragen!
- > Desinfizieren Sie beim Betreten und Verlassen des Gebäudes Ihre Hände.
- ➤ Die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen wie Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette sind zwingend einzuhalten. Bitte beachten Sie während der gesamten Besuchszeit die Einhaltung der Abstandsregeln. Unnötiges Berühren von Handläufen und anderen Gegenständen in der Einrichtung ist zu vermeiden.

Stand: 07.06.2021 (Inf16), Seite 2 von 2